

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Vereinigte Arabische Emirate

(Vereinigte
Arabische Emirate)

Stand: Juni 2007

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsnachweis** in Form eines Zivilregisterauszuges
2. **Ledigkeits- / Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das zuständige Sharia-Gericht

oder

Ledigkeits- / Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Konsularvertretung
3. **eigene eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand, angegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Dresden keine gesicherten Erkenntnisse vor.

c) Legalisation / Apostille

In den V.A.E. ausgestellte Urkunden bedürfen einer Legalisation.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.